

RS Vwgh 2003/1/28 2002/18/0304

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §21 Abs1;

AsylG 1997 §21 Abs2;

FrG 1997 §36 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs2 Z7;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Gemäß § 21 Abs. 1 AsylG 1997 findet das FrG 1997 insgesamt - also auch dessen § 36 Abs. 2 Z. 7 - auf Asylwerber ohne vorläufige Aufenthaltsberechtigung Anwendung. Gemäß § 21 Abs. 2 erster Halbsatz AsylG 1997 darf jedoch ein Asylwerber nicht in den Herkunftsstaat zurückgewiesen und überhaupt nicht zurückgeschoben oder abgeschoben werden. Die Zuerkennung von aufschiebender Wirkung an die VwGH-Beschwerde gegen die Abweisung des Asylantrages bewirkt, dass dem Fremden auch während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Stellung eines Asylwerbers zukommt. Dies bedeutet, dass er gemäß § 21 Abs. 2 erster Halbsatz AsylG 1997 während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die Beschwerde gegen die Entscheidung des unabhängigen Bundesasylsenates nicht in Vollziehung des Aufenthaltsverbots abgeschoben werden darf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002180304.X02

Im RIS seit

08.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at